

Energiepreispauschale

Alle Steuerpflichtigen erhalten im September 2022 300,00 € Energiepreispauschale. Diese ist wiederum steuerpflichtig.

Bei allen Selbständigen reduziert die Finanzverwaltung die Einkommensteuervorauszahlungen zum 10.09.2022 um 300,00 €. Insoweit werden Sie auf Ihrem Kontoauszug die verminderte Abbuchung feststellen.

Lohnnebenkosten steigen

Nicht nur die Erhöhung des Mindestlohn auf 12,00 € ab Oktober 2022 führt zu Kostensteigerungen. Der Gesetzgeber belastet die Arbeitgeber auch in der sogenannten Gleitzone (Midijobs). Bisher haben Sie in dieser Zone 521,00 € bis nunmehr 1.600,00 € lediglich Ihren hälftigen Arbeitgeberanteil mit ca. 20 % gezahlt. Der Gesetzgeber hat aber nun einen Systembruch eingeführt. Die Besserstellung des Midijobbers geht zu Lasten des Arbeitgebers, da dieser ab Oktober höhere Sozialbeiträge zahlt bei gleichem Bruttolohn. In der Gleitzone werden nunmehr ca. 28 % Arbeitgeberanteile fällig. Bei einem Entgelt von 600,00 € beträgt der Anteil im September 119,85 € und ab Oktober 158,49 €.

Geplante Gesetzesänderungen

- Anhebung der Abschreibung für Wohngebäude mit Fertigstellung ab 01.01.2024 auf 3 % (vormals 2 %).
- 100 %ige Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen derzeit 96%
- Sparerpauschbetrag für Kapitaleinkünfte auf 1.000,00 €/Ehegatten 2.000,00 €
- Anhebung des Ausbildungsfreibetrages für Kinder auf jährlich 1.200,00€ derzeit 996,00 €

Nachweisgesetz für Arbeitsverträge

Bereits in der Vergangenheit haben wir Ihnen empfohlen, jeweils schriftliche Arbeitsverträge mit Ihren Mitarbeitern zu schließen und alle Vereinbarungen dort niederzulegen. Dies wird für Sie gesetzlich verpflichtend für alle Arbeitsverhältnisse, die Sie ab dem 1.08.2022 begründen. Treffen Sie beispielsweise keine Regelung über das Leisten von Überstunden, ist

Ihr Arbeitnehmer diesbezüglich nicht verpflichtet. Gleiches gilt für Sonntagsarbeit bei verkaufsoffenen Sonntagen. Denken Sie auch daran, dass die Ruhepausen in dem Vertragswerk auszuweisen sind.

Der Gesetzgeber hat dies mit einem Bußgeld bis zu 2.000,00 € belegt.

Bauabzugssteuer!

Seit über 20 Jahren soll die illegale Bautätigkeit dadurch eingedämmt werden, dass Unternehmer, sowie private Vermieter bei Bauleistungen grundsätzlich einen Steuerabzug in Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages durchführen müssen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Ihnen der leistende Unternehmer eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG aushändigt.

Ausnahme private Vermieter: Rechnungsbetrag unter 5.000,00 € im Kalenderjahr oder die Vermietung von nicht mehr als zwei Wohnungen.

Die diesbezüglichen Anweisungen wurden nun überarbeitet und stehen in der aktuellen Fassung bereit.

Komplexität für Vermieter

Die Bundesregierung plant eine Beteiligung der Vermieter an den CO₂-Kosten ab 01.01.2023. Bei Nichtwohngebäuden sollen diese Kosten hälftig zwischen Mieter und Vermieter aufgeteilt werden, insbesondere somit bei Gewerbeimmobilien.

Bei Wohngebäuden soll eine stufenweise Verteilung anfallen, Wohngebäude mit schlechter Energiebilanz wie beispielsweise ≥ 52 kg CO₂/m²/a hat der Vermieter 90 % zu tragen. Handelt es sich mindestens um ein KfW 55 Standardgebäude trägt der Vermieter keine zusätzlichen Kosten mehr.